

§ 27**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten selbst mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 28**Benutzung der Trauerhallen**

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Friedhofstrauehalle dient ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 29****Alte Rechte**

Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30**Haftung**

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Gutenborn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) wird geahndet, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie als Dienstleister die Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) gewerbsmäßig fotografiert,
 - d) Druckschriften verteilt,
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

- f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten betritt,
 - h) Lärmt, spielt und raucht,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
3. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 2 ohne Terminabsprache arbeiten durchführt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 erforderliche Geräte unzulässig lagert, nach Beendigung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerblich genutzte Geräte an den Wasserstellen reinigt,
 5. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 6 den Anordnungen des Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung nicht folgt,
 6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 und 2 verwelkte Kränze und Blumen nicht an den vorgesehenen Stellen ablagert, starkwachsende Bäume und Sträucher pflanzt, sowie zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte verlegt,
 7. als Nutzungsberechtigter die Grabpflege gemäß § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 vernachlässigt,
 8. als Dienstleister entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 9. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 ohne terminliche Absprache mit der Friedhofsverwaltung, liefert und aufstellt,
 10. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert
 11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

§ 32**Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gutenborn tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gutenborn OT Droßdorf, den 04.12.2018

Leier



Leier
Bürgermeister

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gutenborn (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß der § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVB. LSA 2014, S.288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46)

in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Gutenborn vom 04.12.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Verleihung von Nutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung/Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
2. Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gutenborn die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
2. Die Friedhofsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthalten, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührensschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren	Nutzungszeit	
1. Reihengrabstätten		
Einzelgrabstätte	20 Jahre	690,00 €
Urnengrabstätte	15 Jahre	550,00 €
Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	465,00 €

Urnengemeinschaftsgrabstätte (zzgl. Kosten für Namenszug)	15 Jahre	1.700,00 €
---	----------	------------

2. Wahlgrabstätten

Einzelwahlgrabstätte	30 Jahre	1.200,00 €
Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre	1.740,00 €
Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30 Jahre	930,00 €

Urnwahlgrabstätte	30 Jahre	930,00 €
-------------------	----------	----------

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Einzelwahlgrabstätte	pro Jahr	40,00 €
Doppelwahlgrabstätte	pro Jahr	58,00 €
Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	pro Jahr	31,00 €

Urnwahlgrabstätte	pro Jahr	31,00 €
-------------------	----------	---------

II. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr	25,00 €
Genehmigungsgebühr für Umbettungen	25,00 €

Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	25,00 €
---	---------

Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
--	---------

Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofssatzung pro Jahr und Friedhof	25,00 €
---	---------

Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
---------------------------	---------

Grabstättenberäumung	85,00 €
----------------------	---------

Einzel- bzw. Urnengrabstätte	85,00 €
Doppelgrabstätte	170,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Grabstätte	pro Jahr	22,00 €
---------------	----------	---------

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Bergisdorf vom 14.10.1997 in der derzeit gültigen Fassung und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schellbach vom 25.03.1998 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Gutenborn, OT Droßdorf, den 04.12.2018

Leier

Bürgermeister

Siegel

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 16.01.2018, um 19.00 Uhr** im Sportlerheim Grana statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –

Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

GRK/044/2018	Genehmigung über die Annahme von Spenden
--------------	--